

rige (soweit das angebracht ist) einzubeziehen. In komplizierten Fällen ist eine Beratung mit Experten notwendig. So wird es beispielsweise für die Umerziehung Gefährdeter, für die eine asoziale Lebensweise typisch ist, nicht selten notwendig sein, Fachkräfte aus den medizinischen, psychologischen und pädagogischen Bereichen zu konsultieren. Durch das Fachwissen von Experten in diesen Fällen sollen die tieferen Wurzeln von Tendenzen der asozialen Lebensweise aufgedeckt und wirksame Maßnahmen zur Überwindung dieser Triebkräfte gefunden werden.

Im Zuge der Vorbereitung solcher Vereinbarungen ist festzulegen, wer in die Betreuung der betreffenden gefährdeten Bürger einbezogen wird; außerdem ist ein ehrenamtlicher Mitarbeiter auszuwählen. Mit dem an der Erziehung der kriminell Gefährdeten beteiligten Personenkreis sind vorbereitende Aussprachen zu führen und die Aufgaben zu erörtern. Den Betreuern muß Gelegenheit gegeben werden, in die vorhandenen Unterlagen Einsicht zu nehmen, um sich entsprechend vorbereiten zu können. Besonders notwendig ist, daß mit diesem Personenkreis vorher Klarheit und Übereinstimmung über die abzuschließende Vereinbarung und die einzelnen Maßnahmen geschaffen wird, um bei der darauffolgenden Aussprache mit den Gefährdeten in Gegenwart der an der Erziehung Beteiligten einen einheitlichen Standpunkt zu vertreten. Bei diesen Aussprachen mit Gefährdeten ist immer davon auszugehen, daß sie von der Notwendigkeit der Erziehungsmaßnahmen überzeugt werden müssen. Dabei sind auch eventuelle Vorschläge der Gefährdeten — sofern das vertretbar und zweckmäßig erscheint — mit in die Vereinbarungen aufzunehmen. Darüber hinaus ist die Verantwortlichkeit für jede Maßnahme konkret festzulegen.

*Die Vereinbarungen dürfen jedoch nicht nur die Verpflichtungen der Gefährdeten enthalten, in ihnen ist auch festzulegen, wie die Erziehung dieser Personen durch die staatlichen und gesellschaftlichen Organe bzw. Betriebe unterstützt werden soll.* Die Vereinbarungen müssen also zweiseitige Verpflichtungen enthalten. Darüber hinaus ist zu beachten, daß nur solche Aufgaben gestellt werden, die auch tatsächlich realisierbar sind. Die Vereinbarungen sind nach folgenden Aufgabengebieten zu gliedern:

- Verpflichtungen für die gefährdeten Bürger;
- Aufgaben für die Fachorgane des örtlichen Rates;
- Aufgaben für die Betriebe.

Für die Maßnahmen, die mit dem gefährdeten Bürger vereinbart werden können, enthalten § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 10